

-Bitte doppelseitig ausdrucken-

Formulierungsvorschlag: Erstanmeldung eines Vereins

(Name und Sitz des Vereins)

(Ort und Datum)

An das
Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Der am _____ gegründete Vereins mit dem Namen _____

Der Sitz ist in _____

In den Vorstand bestellt sind:

**In der Mitgliederversammlung vom _____ wurden in den Vorstand gewählt
Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Wohnort, Vorstandsamt**

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Die allgemeine Vertretungsregelung lautet:

In der Anlage hierzu

das Protokoll der Gründungsversammlung vom _____ in Abschrift

die Satzung in Abschrift

Liste aller Gründungsmitglieder mit Namen, Geburtsdatum und Adresse zur weiteren Verwendung.

Die Gemeinnützigkeit wurde beim Finanzamt beantragt. Eine Kopie des entsprechenden Bescheides wird umgehend nachgereicht.

(Unterschrift/en des vertretungsberechtigten Vorstands entsprechend der Vereinssatzung)

(Unterschrift/en des vertretungsberechtigten Vorstands entsprechend der Vereinssatzung)

(Unterschrift/en des vertretungsberechtigten Vorstands entsprechend der Vereinssatzung)

(Unterschrift/en des vertretungsberechtigten Vorstands entsprechend der Vereinssatzung)

Die Anmeldung muss nur von so vielen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, wie es zur Vertretung des Vereins nach der Satzung erforderlich ist.

Die Unterschriften auf dem Protokoll müssen nicht beglaubigt werden.

Beglaubigung:

Vorstehende Unterschrift/en ist/sind von
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift angeben)

a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

persönlich bekannt/ausgewiesen* durch _____

vor mir vollzogen/vor mir anerkannt* worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt _____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift und Dienstsiegel des Beglaubigenden

*** nicht zutreffendes streichen**

Zur öffentlichen Beglaubigung sind in Rheinland-Pfalz neben den Notaren auch die Ortsbürgermeister/-innen und die Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen berechtigt. Beglaubigungen von anderen Stellen werden nicht anerkannt!